



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELOR-STUDIENGANG

“MARKETING AND INTERNATIONAL BUSINESS”

vom 30.03.2011

**Fachbereich Betriebswirtschaft
Konrad-Zuse-Strasse 1
56075 Koblenz**

Stand Februar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBL., S. 347), zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. März 2011 (GVBl. S. 455), hat der Rat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den grundständigen Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ vom 30. März 2011 beschlossen. Diese Änderungsordnung wurde vom Senat der Fachhochschule Koblenz am 25. Januar 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I N H A L T

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums – Zweck der Bachelorprüfung – Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Berechnung von Studienzeiten und Fristen

2. Abschnitt: Bachelorprüfung

- § 9 Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung
- § 10 Leistungspunktesystem
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 12 Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen
- § 13 Arten der Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Projektarbeiten
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Kolloquium
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Versäumnis – Rücktritt – Täuschung – Ordnungsverstoß
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen
- § 23 Bildung der Gesamtnote
- § 24 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Bachelor-Urkunde

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Prüfung – Aberkennung des Bachelor-Grades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Zeitlicher Geltungsbereich
- § 29 Inkrafttreten

Anhang:

- Anlage I: Prüfungsplan
- Anlage II: Studienplan
- Anlage III: Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester
- Anlage IV: Teilstudienplan für das betriebliche Auslandspraktikum
- Anlage V: Teilstudienplan für die Projektphase

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft an der Fachhochschule Koblenz. Sie regelt die Prüfung zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Science“.

§ 2

Ziel des Studiums – Zweck der Bachelorprüfung – Akademischer Grad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 16 HochSchG) der oder dem Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln, sie oder ihn befähigen, Vorgänge oder Probleme der Wirtschaftspraxis zu analysieren, ökonomisch begründete Lösungen zu finden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und planerischen Fähigkeiten der oder des Studierenden entwickeln und sie oder ihn auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs „Marketing and International Business“. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Berufspraxis oder für den Übergang zu Master-Studiengängen notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende soziale Handlungskompetenz erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Fachhochschule Koblenz den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 3

Regelstudienzeit – Studienaufbau – Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das grundständige Studium „Bachelor of Science“ Marketing and International Business in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin enthalten ein Auslandssemester gemäß Abs. 3. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Abschlussprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit ECTS-Punkten versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen

beträgt 180 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Modulen regelt die Anlage I zu dieser Prüfungsordnung.

- (3) Das 5. Studienplensemester ist als Pflicht-Auslandssemester vorgesehen. Die an der jeweiligen Gasthochschule zu belegenden Lehrveranstaltungen sind in Absprache mit dem Fachbereich Betriebswirtschaft festzulegen. Einzelheiten regelt der einschlägige Teilstudienplan (Anlage III). Das Pflicht-Auslandssemester kann durch ein betriebliches Auslandspraktikum im nicht deutschsprachigen Ausland ersetzt werden. Die Bestimmungen dazu regelt der Teilstudienplan betriebliches Auslandspraktikum (Anlage IV).

§ 4 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium setzt – unbeschadet der Geltung der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Koblenz – das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung für das Studium an der Fachhochschule Koblenz voraus.
- (2) Studierende sollen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von mindestens 12 Wochen nachweisen. Der Nachweis ist spätestens bis zur Beendigung des dritten Studiensemesters zu erbringen. Der Nachweis der Ableistung der praktischen Vorbildung gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife für Wirtschaft erworben hat. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet. Im Zweifelsfall entscheidet über die Anrechnung der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Betriebswirtschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Fachhochschule Koblenz.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. fünf Professorinnen und/oder Professoren oder Personen, die mit der Vertretung einer Professur betraut sind (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG),
 2. ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG und
 3. ein studentisches Mitglied (§ 37 Abs. 2 Nr. 2 HochSchG)
- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe gem. Abs. 2 Nr. 1 das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Das Prü-

fungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses. Es führt die Prüfungsakten und die Prüfungsstatistik.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Das studentische Mitglied und das Mitglied nach Abs. 2 Nr. 2, soweit es nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllt, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder seine eigene Prüfung betreffen, nicht teil.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht oder das vorsitzende Mitglied eine Entscheidung durch den Ausschuss für angezeigt erachtet.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende – Betreuende der Bachelorarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden. Zu Prüfenden werden in der Regel die Lehrenden gemäß Satz 1 bestellt, die für die den entsprechenden Prüfungen zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen verantwortlich sind.

- (3) Zum beisitzenden Mitglied kann nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden.
- (5) Die Prüfungskommission für die Bachelorarbeit (§ 17) und das Kolloquium (§ 18) besteht aus zwei Prüfenden. Eine Prüfende bzw. ein Prüfender soll die Betreuende oder der Betreuende der Bachelorarbeit sein.
- (6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Rechtsanspruch.
- (7) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, Betreuenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Für die Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden gilt § 5 Abs. 9 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten – Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht denen des Absatzes 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen der Hochschule vergleichbaren Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen erbracht wurden.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

- (5) Zuständig für die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die jeweils zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Berechnung von Studienzeiten und Fristen

- (1) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 wird die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den Vorschriften der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz) ermöglicht.
- (3) Unberücksichtigt bleibt auch ein zusätzliches einschlägiges Auslandsstudium im Umfang eines Semesters, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben waren und einschlägige Lehrveranstaltungen besucht sowie mindestens 30 ECTS-Punkte erworben haben.

2. Abschnitt: BACHELORPRÜFUNG

§ 9

Gegenstand und Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen aus den in der Anlage I aufgeführten Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen
 2. dem Auslandssemester (§ 3 Abs. 3)
 3. der Projektarbeit (§ 16)
 4. der Bachelorarbeit (§ 17) und
 5. dem Kolloquium (§ 18)
- (2) Gegenstand einer Prüfungsleistung sind die Lehrinhalte des zugehörigen Moduls.
- (3) Für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen von den Vorgaben der Anlage I genehmigen.

§ 10

Leistungspunktesystem

- (1) Jede Lehrveranstaltung - ausgenommen propädeutische Lehrveranstaltungen - ist mit Leistungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen. In der Anlage I sind die zu jedem Modul nachzuweisenden ECTS-Leistungspunkte festgelegt.
- (2) Für jede erforderliche Prüfungsleistung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte (Credits) erworben werden.
- (3) Für jede Studierende oder jeden Studierenden im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ wird ein Leistungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Leistungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (4) Die Leistungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Prüfungsleistungen) vergeben.
Ein Leistungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. Mit den Leistungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Prüfungsleistungen verbunden.
- (5) Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 35 Leistungspunkte (Credits) erworben haben, werden vom Prüfungsamt zu einer fachbezogenen Studienberatung geladen.

- (6) Im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ sind insgesamt 180 Leistungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen
- | | |
|-----|--|
| 124 | Leistungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Module des Pflicht- Schwerpunkt- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I; |
| 30 | Auslandssemester; |
| 12 | Leistungspunkte auf die Projektarbeit; |
| 10 | Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit; |
| 4 | Leistungspunkte auf das Kolloquium. |

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens im jeweiligen Semester an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang „Marketing and International Business“ eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung muss in schriftlicher Form und spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ersten studienbegleitenden Prüfungsleistung des ersten Studienseesters beim Prüfungsamt erfolgen.
Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende eine Bachelorprüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang oder eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden hat und ob sie oder er sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Kann eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beigefügt werden, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, die oder der die Unterlagen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegt, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass die Zulassung versagt werden muss.

§ 12

Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht-, Schwerpunkt- und Wahlpflichtmodulen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Lehrveranstaltungen und Erwerbs der in diesen Lehrveranstaltungen jeweils vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsbereiches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.

- (2) Die Prüfungen in den in der Anlage I aufgeführten Pflicht- und Schwerpunktmodule finden lehrveranstaltungsbezogen als Semesterabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
Eine Prüfung gemäß Satz 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung, auf die sich die Prüfung bezieht, stattfindet.
- (3) Die Studierenden haben sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Frist zu den schriftlichen Prüfungsleistungen anzumelden.
- (4) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu versagen, wenn
- a) die in § 11 Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) die oder der Studierende eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Zwischenprüfung oder eine Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
 - d) die oder der Studierende sich bereits in einem Prüfungsverfahren in gleichen oder einem gleichartigen Studiengang befindet.
- (5) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen muss jeweils spätestens erstmals in dem Semester erfolgen, das dem in der Anlage jeweils genannten Semester folgt, andernfalls gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. Die Regelung des § 8 bleibt unberührt.

§ 13

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 14
 2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15
 3. die Projektarbeit gemäß § 16
 4. die Bachelorarbeit gemäß § 17
 5. das Kolloquium § 18
- (2) Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage I. Die Termine und die Bearbeitungszeiten werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden in den Aushängen bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.
- (3) Die Anmeldung zu jeder der in § 9 genannten Prüfungen muss schriftlich und innerhalb der vom Prüfungsausschuss festzulegenden Anmeldefrist erfolgen. Die erstmalige Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung nach § 11 Abs. 2 zu verbinden. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit gem. § 17 beinhaltet die Anmeldung zum Kolloquium gem. § 18.

- (4) Machen die Studierenden glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, an Prüfungsleistungen und Prüfungsteilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, so hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses den Studierenden zu gestatten, gleichwertige Leistungen in anderer Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.
Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder auch amtsärztlichen Attests verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung der Prüfungsleistung und Prüfungsteilleistung in der vorgesehenen Form und/oder der vorgesehenen Zeit beruht.
- (5) Bei Prüfungs- und Prüfungsteilleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.
- (3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema gemäß § 19 ist das beisitzende Mitglied zu hören. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern je Studierender oder Studierendem mindestens 15 Minuten, höchstens 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen oder zu unterziehen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Studierende oder ein zu prüfender Studierender hat bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
Auf Antrag weiblicher Studierender kann an mündlichen Prüfungen die zentrale Frauenbeauftragte der Fachhochschule Koblenz oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs Betriebswirtschaft teilnehmen.

§ 15

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln und den geläufigen Methoden Probleme ihres Fachs erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.
- (2) Als schriftliche Prüfungsleistungen gelten Klausuren und Hausarbeiten (schriftliche Bearbeitung von Übungs- und Lernaufgaben, Dokumentationen, Projektarbeiten und Praxisberichte).
- (3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema gemäß § 19 von der oder dem Prüfenden bewertet, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Lehrveranstaltung verantwortlich ist. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.
- (4) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 2 Wochen und höchstens 6 Wochen. Hausarbeiten werden stets durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt, bei dem auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Die mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 14. Die Note der Hausarbeit setzt sich zu 75 % aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 25 % aus der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 21 Abs. 3 Anwendung.
- (5) Studienabschlussarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausuren und Hausarbeiten darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen Studierende nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.
- (2) Ergänzend hierzu gelten die Regelungen des Teilstudienplanes für die Projektphase (Anlage V).

§ 17

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftlich-anwendungsbezogene Ausbildung im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ abschließt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Pflicht- und Schwerpunktmodule des Studiums der Betriebswirtschaftslehre selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 150 Anrechnungspunkte (Credits) für erfolgreich absolvierte studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage I erworben hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
Zusätzliche Voraussetzung für die Anfertigung der Bachelorarbeit ist der Nachweis von fundierten Kenntnissen der Buchführung. Der Nachweis gilt als geführt, wenn die oder der Studierende über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung verfügt oder sonstige gleichwertige Leistungen in der Buchführung erbracht hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von zumindest einer oder einem hauptamtlich Lehrenden gestellt und betreut, die oder der im Bachelor-Studiengang selbstständig Lehrveranstaltungen durchführt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist beim Prüfungsamt, über das die Ausgabe erfolgt, aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt sechs Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag der oder des Studierenden um bis zu zwei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens drei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Bachelorarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Thema und Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der Bearbeitungszeit (gem. Abs. 4 Satz 1) zurückgegeben werden. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb eines Monats zu beginnen. § 21 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (6) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder nach Absprache mit der betreuenden Person in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN-A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende zu versichern, dass die Arbeit bzw. der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Arbeit selbstständig ver-

fasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als „nicht bestanden“.

- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut und das Thema der Bachelorarbeit gestellt haben. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Prüfenden bewerten die Bachelorarbeit jeweils nach dem Bewertungsschema des § 19. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.
- (9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel acht Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (10) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist möglich im Rahmen der Bestimmung des § 21 Abs. 4.

§ 18 Kolloquium

Frühestens eine Woche und spätestens drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit findet das Kolloquium statt. Der Termin des Kolloquiums wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Studierenden sollen über den Termin unverzüglich durch Aushang informiert werden. Zwischen der Bekanntgabe des Zeitpunkts des Kolloquiums und dessen Durchführung sollen mindestens 2 Tage liegen. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt. Der Prüfungskommission gehören die oder der Betreuende der Bachelorarbeit sowie eine Person gem. § 6 Abs. 2 oder eine Person gem. § 6 Abs. 3 an. Gegenstand des Kolloquiums sind neben dem Untersuchungsgegenstand der Bachelorarbeit die Inhalte der Pflichtmodule gem. Anlage II. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung des Kolloquiums ist der oder dem Studierenden im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben und kurz mündlich zu begründen. Die sonstigen Regelungen des § 14 gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu bewerten. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, dann errechnen sich die Noten aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht bestanden

Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 17 Abs. 8 ergänzend.

(4) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß Anlage I bestanden sind. Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 zu benoten; die Note ist dann zugleich die Modulnote.

(5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters, spätestens jedoch zehn Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung mitzuteilen. Die Mitteilung erfolgt durch Aushang.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“, wenn die oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne die vorherige Angabe triftiger Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ist die oder der Studierende durch Krankheit verhindert, an einer Prüfung teilzunehmen, ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen, das Angaben über die Art der Erkrankung, deren Dauer und darüber enthält, aus welchem Grund die Erkrankung zur Prüfungsunfähigkeit führt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Soweit die Einhaltung der Fristen, die Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, der Grund für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der oder des Studierenden die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu betreuenden Kindes gleich. Wird der geltend gemachte Grund vom Prüfungsausschuss anerkannt, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
Etwa bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel im Prüfungsraum gilt als Versuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung des Versuchs der Täuschung oder des Mitführens und/oder Benutzens nicht zugelassener Hilfsmittel wird von der jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der aufsichtführenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüferin oder Prüfer oder der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungen, außer der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang „Marketing and International Business“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Sind Teile einer Prüfung im Sinne des § 13 (2)

nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

- (2) Für die Wiederholung einer Modulprüfung ist von den Studierenden der jeweils nächste Prüfungstermin wahrzunehmen. Geschieht dies nicht, gilt der nächste Prüfungsversuch als ebenfalls „nicht ausreichend“.
- (3) Die zweite und somit letztmögliche Wiederholung einer Modulprüfung wird grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet.
Sofern die Form einer Prüfung gemäß Satz 1 eine mündliche Prüfung ist, wird diese vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. Die Bewertung einer zweiten Wiederholungsprüfung erfolgt entsprechend § 17 Abs. 8.
- (4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit gemäß § 17 kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit gemäß § 17 Abs. 5 ist nicht zulässig. Eine zweite Wiederholung einer Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Anmeldung zur Wiederholung der Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende des Semesters erfolgen, das auf die Bekanntgabe der Bewertung der nicht bestandenen Bachelorarbeit folgt.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser bewertet wurde. Für bestandene Prüfungen werden den Studierenden die vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) für die der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung zugesprochen. Die Anzahl der jeweils zu vergewendenden Leistungspunkte regeln die Anlagen zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 21 ausgeschöpft sind. In diesem Fall ist auch die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen gemäß Anlage I sowie die Bachelorarbeit (§ 17) und das Kolloquium (§ 18) erfolgreich absolviert und 180 Leistungspunkte (Credits) erworben wurden.
- (5) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung nicht mehr möglich ist.
- (6) Haben Studierende eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden, so erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (7) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte (Credits) sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt,

dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist. Die Erteilung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 23

Bildung der Gesamtnote

- (1) Für die Bewertung der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module gemäß Anlage I sowie der Benotung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums zusammensetzt.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Gesamtnote für die Bachelorprüfung werden zusätzlich zur Benotung gem. Absatz 3, ECTS-Grade entsprechend den Regelungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung zugeordnet.
- (5) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist der Durchschnitt aller Noten 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 24 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Haben die Studierenden die Bachelorprüfung bestanden, erhalten sie ein Zeugnis, das folgende Angaben enthält:
 - Name der Hochschule und Bezeichnung des Fachbereichs,
 - Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Studierenden,
 - Bezeichnung des Studiengangs
 - die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits),
 - Name und Anschrift der Gasthochschule, an der das Auslandssemester verbracht wurde
 - das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Leistungspunkten (Credits),
 - die Leistungspunkte (Credits) und die Note des Kolloquiums,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten (Credits),
 - auf Antrag der Studierenden die bis zum Abschluss des Bachelor-Studiums benötigte Fachstudiendauer,
 - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
 - das Siegel der Hochschule.

Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Bachelorprüfung erbracht worden ist.

- (2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement-Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der

zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Test in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

- (3) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhalten die Studierenden zusätzlich eine Abschrift des Zeugnisses und des Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplement in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 25

Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet. Die Urkunden der Fachhochschule Koblenz werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule unterschrieben sowie mit dem Siegel der Hochschule versehen. Auf Antrag erhalten die Studierenden zusätzlich eine Abschrift der Urkunde in englischer Sprache.
- (2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung – Aberkennung des Bachelor-Grades

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für „nicht bestanden“ erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 28

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Sommersemester 2011 oder später im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben sind.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 18.01.2012



Professor Dr. Werner Hecker
Dekan
Fachbereich Betriebswirtschaft
Fachhochschule Koblenz

Anlage I: Prüfungsplan Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“

Code	Module	Semester	SWS	Anrechnungspunkte (Credits)	Art der Prüfungsleistung	Art der Studienleistung
Pflichtmodule						
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1	4	5	Klausur	
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	1	4	5	Klausur	
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	1	4	5	Klausur	
BPEN1	Business English	1	4	5	Klausur	
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II	2	4	5	Klausur	
BPRE1	Bürgerliches Recht	2	4	5	Klausur	
BEEN2	Business English II	2	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts	2	4	5	Klausur	
BPST1	Steuern	2	4	5	Klausur	
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik	2	4	5	Klausur	
BPRE2	Arbeitsrecht	3	4	5	Klausur	
BEEN3	Business English III	3	4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPCO1	Einführung in das Controlling	4	4	5	Klausur	
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	4	5	Klausur	
Schwerpunktmodule						
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSMUM	Marketing and Market Research	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSMCO	Marketing Communications	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BSIBCS	Marketing and International Business Case Studies	3 / 4	8	10	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
Wahlpflichtmodule						
1 Elective muss im 1. Semester gewählt werden						
BPBSS	Betriebswirtschaftliche Standardsoftwaresysteme		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR1	Französisch I		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR2	Französisch II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEFR3	Französisch III		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEPSY	Grundlagen der Psychologie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEKOM	Kommunikation		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEQUA	Qualitätsmanagement		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik/en		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP1	Spanisch I		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP2	Spanisch II		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BESP3	Spanisch III		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEST2	Einkommensteuer		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEREG	Regionalökonomie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEUOE	Umweltökonomie		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BEUJA	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse (Einführung)		4	5	Klausur oder wiss. Hausarbeit	
BPJMG	Projektmanagement	6	4	4	Klausur	
Propädeutika						
BPRBU	Buchführung	1	3	0		Test
BPRCH	China - Sprache und Business I	1	2	0		
BPRC2	China - Sprache und Business II	3	2	0		
BEPSY3	China - Sprache und Business III	3	2	0		
BPRMA	Mathematik	1	3	0		Test
BPRVI	Präsentationstechniken/Medienpräsentation	5	2	0		
BPRVR	Verhandlungsführung/Rhetorik	4	2	0		
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken	3	2	0		

Pflicht-Auslandssemester (s. Studienplan)

Projektphase (s. Studienplan)

Bachelorarbeit (s. Studienplan)

Kolloquium

5	0	30		
6	2	12	Projektarbeit	
6	0	10	Thesis	
6	0	4	Mdl. Prüfung	

Anlage II: Studienplan Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“

Code Nr.	Module	Semester / SWS										
		1.		2.		3.		4.		5.	6.	
		SWS	A	SWS	A	SWS	A	SWS	A		K	S
Pflichtmodule												
BPBW1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	5									
		64	86									
BPVW1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	5									
		64	86									
BPRW1	Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung	4	5									
		64	86									
BPSM1	Quantitative Methoden: Statistik/Mathematik	4	5									
		64	86									
BPEN1	Business English I	4	5									
		64	86									
BPBW2	Betriebswirtschaftslehre II			4	5							
				64	86							
BPRE1	Bürgerliches Recht			4	5							
				64	86							
BPEN2	Business English II			4	5							
				64	86							
BPRW2	Grundlagen des Bilanzrechts			4	5							
				64	86							
BPST1	Steuern			4	5							
				64	86							
BPVW2	Theorie der Makroökonomie und Angewandte Wirtschaftspolitik			4	5							
				64	86							
BPRE2	Arbeitsrecht					4	5					
						64	86					
BPEN3	Business English III					4	5					
						64	86					
BPCO1	Einführung in das Controlling							4	5			
								64	86			
BPRE3	Handels- und Gesellschaftsrecht							4	5			
								64	86			
Schwerpunktmodule												
	je zwei Module im 3. und 4. Semester					16	20	16	20			
						256	344	256	344			
BSBAW	Betriebliche Außenwirtschaft											
BSMUM	Marketing and Market Research											
BSMCO	Marketing Communications											
BSIBCS	Marketing and International Business Case Studies											
Wahlpflichtmodule												
	1 Elective muss im 1. Semester gewählt werden	4	5									
		64	86									
BPBSS	Betriebswirtschaftliche Standardsoftwaresysteme											
BEFR1	Französisch I											
BEFR2	Französisch II											
BEFR3	Französisch III											
BEPSY	Grundlagen der Psychologie											
BEKOM	Kommunikation											
BEQUA	Qualitätsmanagement											
BERUP	Rhetorik und Präsentationstechnik/en											
BESP1	Spanisch I											
BESP2	Spanisch II											
BESP3	Spanisch III											
BEST2	Einkommensteuer											
BEREG	Regionalökonomie											
BEUOE	Umweltökonomie											
BEUJA	Unternehmensbewertung und Jahresabschlussanalyse (Einf.)											
BPJMG	Projektmanagement											
	Summe Credits		30		30		30		30	30	12	4
	Summe SWS je Semester	24		24		24		24			4	
	Summe workload		900		900		900		900	900	480	300
Propädeutika												
BPRBU	Buchführung	3	0									
BEPSY	China - Sprache und Business I											
BEPSY2	China - Sprache und Business II											
BEPSY3	China - Sprache und Business III											
BPRMA	Mathematik	2	0									
BPRVI	Präsentationstechniken/Medienpräsentation											
BPRVR	Verhandlungsführung/Rhetorik							2	0			
BPRWA	Wissensch. Arbeitstechniken					2	0					

Legende
SWS = Semesterwochenstunden
A = Anrechnungspunkte ECTS
K = Kontaktstudium
S = Selbststudium

Anlage III:



FACHHOCHSCHULE
KOBLENZ
University of Applied Sciences

**Teilstudienplan für das Pflicht-Auslandssemester
im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“
gem. § 3 (3) der Bachelor-Prüfungsordnung
an der Fachhochschule Koblenz
vom 30.03.2011
in der Fassung vom 18.01.2012**

Inhaltsverzeichnis

- § 1** Ausbildungsziele
- § 2** Status des Studierenden
- § 3** Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang
- § 4** Zulassung
- § 5** Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren
- § 6** Betreuung des Auslandssemesters
- § 7** Nachweis des Auslandssemesters
- § 8** Ersatz durch ein betriebliches Auslandspraktikum
- § 9** Anerkennung des Auslandssemesters
- § 10** Inkrafttreten

§ 1 Ausbildungsziele

Das Auslandsstudium in einem anderen gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Umfeld, an einer ausländischen Hochschule soll das wissenschaftliche Studium im Inland ergänzen und vertiefen.

§ 2 Status des Studierenden

Das Auslandssemester ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden bleiben während ihres Auslandsaufenthalts als ordentliche(r) Studierende(r) an der Fachhochschule Koblenz immatrikuliert.

§ 3 Zeitliche Lage, Ausbildungsdauer und Umfang

- (1) Das Auslandssemester ist im 5. Studienplansemester abzuleisten.
- (2) Die Semestereinteilung, die Semesterdauer als auch der Studienumfang weichen im Ausland in der Regel von den an der Heimathochschule geltenden Bestimmungen ab. Um die Ausbildungsziele des Auslandsstudiums zu erreichen, muss dieses einen Mindestumfang von 12 Wochen umfassen. Der Umfang der zu besuchenden Lehrveranstaltungen darf 12 Semesterwochenstunden nicht unterschreiten.

§ 4 Zulassung

Zum Auslandsstudium kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage I der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ vom 30.03.2011 erworben hat.

§ 5 Ausländische Hochschule und Bewerbungsverfahren

- (1) Die Studierenden bewerben sich um die Vermittlung an eine ausländische Partnerhochschule. Eine ausländische Hochschule kann auch durch die Studierenden selbst vorgeschlagen werden. Die Anerkennung erfolgt dann durch das Akademische Auslandsamt in Zusammenarbeit mit dem bzw. der Auslandsbeauftragten.
- (2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen, insbesondere die erforderlichen Sprachkenntnisse (Toefl-Test) werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.

- (3) Die Zuweisung des Studienplatzes erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt durch die/den Auslandsbeauftragte(n) bzw. seine(n) Vertreter(in) im Fachbereich.
Berücksichtigt werden dabei die bisherigen Studienleistungen, die Sprachkenntnisse sowie die Motivation des bzw. der Studierenden.

§ 6

Betreuung des Auslandssemesters

Neben der Betreuung durch das Akademische Auslandsamt werden die Studierenden durch die/den für die jeweilige Partnerhochschule zuständige(n) Programmbeauftragte(n) beraten und betreut.

§ 7

Nachweis des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule,
2. den Nachweis der Belegung, in Abstimmung mit der/dem jeweils zuständigen Programmbeauftragten für die Partnerhochschule. Der Nachweis der Belegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
3. die Vorlage eines ausführlichen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums. Das Akademische Auslandsamt erhält eine Kopie.

Diese Unterlagen sind zu Beginn des auf das Auslandssemester folgenden Studiensemester im Fachbereichssekretariat abzugeben.

§ 8

Ersatz durch ein betriebliches Auslandspraktikum

Das Pflicht-Auslandssemester kann durch ein betriebliches Auslandspraktikum im nicht deutschsprachigen Ausland ersetzt werden (vgl. § 3 Abs. 3 S. 3 Bachelor-Prüfungsordnung 12.12.2011). Näheres regelt der Teilstudienplan für das betriebliche Auslandspraktikum.

§ 9

Anerkennung des Auslandssemesters

Das Auslandssemester wird anerkannt, wenn mindestens 30 ECTS-Punkte erworben wurden. Verwendet die ausländische Hochschule keine dem ECTS-System vergleichbares Kreditsystem, so entscheidet auf Vorschlag des/der Programmbeauftragten der Prüfungsausschuss des Fachbereichs über die Anerkennung des Auslandssemesters.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.



**Teilstudienplan für das betriebliche Auslandspraktikum
im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“
gem. § 3 (3) der Bachelor-Prüfungsordnung
an der Fachhochschule Koblenz
vom 18.01.2012**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Status des Studierenden
- § 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang
- § 5 Zulassung
- § 6 Stellen des betrieblichen Auslandspraktikum
- § 7 Praktikantenvertrag
- § 8 Praxisbericht
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Anerkennung
- §11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt den Ersatz des Pflicht-Auslandssemesters laut Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz für das betriebliche Auslandspraktikum im nicht deutschsprachigen Ausland (vgl. § 3 Abs. 3. S. 3 betriebliches Auslandspraktikum und Teilstudienplan Auslandssemester § 8)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ umfasst ein betriebliches Auslandspraktikum nach Maßgabe der für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ geltenden Prüfungsordnung. Das betriebliche Auslandspraktikum ist Teil der Bachelor-Prüfung (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2. i.V.m. § 3 Abs.3 S. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung in der Fassung vom 30.03.2011). Es wird unter Betreuung der Hochschule in Unternehmen oder anderen Einrichtungen ausserhalb der Hochschule (Praxisstellen) im nicht deutschsprachigen Ausland abgeleistet. Das betriebliche Auslandspraktikum integriert Studium und Berufspraxis und ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) In dem betrieblichen Auslandspraktikum sollen die während des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Bearbeitung qualifizierter betriebswirtschaftlicher Aufgaben angewandt und vertieft werden.

§ 3 Status der Studierenden

Während des betrieblichen Auslandspraktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit den Rechten und Pflichten nach Maßgabe der Grundordnung. Sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten.

§ 4 Zeitliche Lage, Dauer und Umfang

- (1) Das betriebliche Auslandspraktikum ist im fünften Fachsemester abzuleisten und dauert 12 Wochen (vgl. § 3 Abs. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011). Das betriebliche Auslandspraktikum kann vor dem fünften Fach-

semester angetreten werden, wenn die Studierenden sämtliche Prüfungsleistungen der ersten vier Lehrplansemester erfolgreich absolviert haben.

- (2) Die tägliche Arbeitszeit während des betrieblichen Auslandspraktikums muss mindestens 30 Stunden pro Woche betragen. (vgl. § 3 Abs. 3 der Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011).

§ 5 Zulassung

Zum betrieblichen Auslandspraktikum kann nur zugelassen werden, wer alle Prüfungsleistungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage I der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ vom 30. März 2011 mit mindestens ausreichend bestanden hat.

§ 6 Stellen des betrieblichen Auslandspraktikums (Praxisstellen)

Die Studierenden sind für die Suche und Benennung der Praxisstellen verantwortlich. Dabei werden sie vom Fachbereich beraten. Die Praxisstelle benennt eine geeignete Person zur Betreuung der Studierenden, die über eine adäquate Qualifikation verfügt.

§ 6 Praktikantenvertrag

Vor Beginn der Praxisphase schließen die Studierenden mit der Praxisstelle einen Vertrag über das betriebliche Auslandspraktikum (Praktikantenvertrag) ab.

Dieser ist dem Prüfungsausschuss bis spätestens zwei Wochen vor Antritt des Praktikums zum Zwecke der Anerkennung durch Gegenzeichnung seitens des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses vorzulegen. Die Vorlage des Praktikantenvertrages kommt einer Anmeldung zur Praxisphase gleich.

§ 7 Praxis- und Wochenbericht

- (1) Über ihre Tätigkeit in dem betrieblichen Auslandspraktikum haben die Studierenden einen fünfseitigen Praxisbericht in englischer Sprache anzufertigen und bis spätestens zum ersten Vorlesungstag des Folgesemesters abzugeben. Die Präsentation ist innerhalb der ersten zwei Wochen des Folgesemesters zu halten. Der Präsentationstermin wird am Ende des vorangegangenen Semesters festgelegt.

- (2) Die Studierenden müssen über eine ihnen zur Verfügung gestellte E-Learningplattform einen englischsprachigen Monatsbericht, jeweils zum ersten des Folgemonats, einstellen. Dieser Monatsbericht gibt Aufschluss über die Aufgaben und Tätigkeiten der Studierenden innerhalb ihres betrieblichen Auslandspraktikums. Er ist durch den Betreuer gem. § 6 S. 2 zu unterzeichnen und sollte eine DIN A4 Seite nicht überschreiten.

§ 8 Zuständigkeit

Für alle das betriebliche Auslandspraktikum betreffenden Angelegenheiten ist der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 9 Anerkennung

Das betriebliche Auslandspraktikum gilt unter folgenden Voraussetzungen als erfolgreich absolviert:

1. Vorlage einer Bescheinigung (Bestätigung/ Zeugnis) der Praxisstelle über den ordnungsgemäßen Verlauf des betrieblichen Auslandspraktikums bis spätestens zum ersten Vorlesungstag des Folgesemesters,
2. Vorlage des englischsprachigen Praxisberichts sowie die gem. § 7 Abs. 1 vorgetragene Präsentation.
3. Fristgerechte Abgabe und Vollständigkeit der auf der E-Learningplattform hinterlegten Monatsberichte gem. § 7 Abs. 2.
4. Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit des Praxisberichts durch den Prüfungsausschuss

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für das betriebliche Auslandspraktikum im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.



Anlage V:

Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inhalt und Zweck der Projektphase
- § 3 Projektthemen
- § 4 Vergabe von Projektthemen
- § 5 Projektbetreuung
- § 6 Ablauf der Projektphase
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Teilstudienplan regelt die gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Koblenz geforderte Projektphase (vgl. § 9 Abs. 1 und § 16 (2) der Bachelor-Prüfungsordnung vom 30.03.2011).

§ 2 Inhalt und Zweck der Projektphase

Die Projektphase findet zu Beginn des 6. Semesters statt. Sie ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung (vgl. § 9 Abs. 1). Die Arbeit der Projektphase dient dem Erwerb theoretischer und praktischer Kenntnisse im Projektmanagement und in der Projektmitarbeit. Die Projektphase wird begleitet und vorbereitet durch Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement. Die Studierenden sollen damit projekt- und prozessorientiert in die laufende wissenschaftliche Forschung des Fachbereichs eingebunden werden.

§ 3 Projektthemen

Mögliche Inhalte für zu bearbeitende Projekte werden in einer Projektvorschlagsliste für die Projektphase gesammelt und bekannt gemacht. Vorschläge für diese Liste werden von den Dozentinnen oder Dozenten des Fachbereichs eingebracht.

§ 4 Vergabe von Projektthemen

- (1) Die Vergabe von Projektthemen an die Studierenden erfolgt durch die Dozentinnen oder Dozenten.
- (2) Die Anzahl der Studierenden je Projektteam soll in der Regel drei Studierende nicht unterschreiten und sieben Studierende nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Mehrfachvergabe eines Themas an bis zu vier Projektteams ist zulässig.

§ 5 Projektbetreuung

Die laufende Betreuung in der Projektphase wird durch die Projektbetreuerin oder den Projektbetreuer geleistet. Projektbetreuerin oder Projektbetreuer ist jeweils die Dozentin oder der Dozent, die/der den Projektvorschlag eingebracht hat.

§ 6

Ablauf der Projektphase

- (1) Die Projektphase beginnt in der zweiten Woche der Vorlesungszeit. Zuvor finden einführende Lehrveranstaltungen zum Projektmanagement statt. Die verbleibenden Inhalte zum Projektmanagement werden durch methodische Begleitung der Projektphase vermittelt.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Projekte beträgt acht Wochen.

§ 7

Prüfungsleistungen

In die Bewertung der Leistung in der Projektphase fließen ein

- a) die Dokumentation und Präsentation von Projektplanung, Projektverlauf und Projektcontrolling (40%)
- b) die Dokumentation und Präsentation der Projektergebnisse (60%).

Im Übrigen wird auf §15 Abs.4 Prüfungsordnung verwiesen.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Teilstudienplan für die Projektphase im Bachelor-Studiengang „Marketing and International Business“ an der Fachhochschule Koblenz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.